

Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung der Gemeinde Zurow über den Bebauungsplan Nr. 13 „Solarpark Krassow / Schmakentin“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zurow hat in ihrer Sitzung am 26.02.2013 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 „Solarpark Krassow / Schmakentin“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde gebilligt.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 wurde mit Schreiben vom 20.06.2013 von der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg mit einer Maßgabe und Hinweisen genehmigt. Die Maßgabe wurde erfüllt, die Hinweise wurden beachtet. Dazu fasste die Gemeindevertretung der Gemeinde Zurow in ihrer Sitzung am 22.10.2013 den Beitrittsbeschluss.

Die Satzung wurde im November 2013 ortsüblich bekannt gemacht. Da die Satzung fehlerhaft ausgefertigt wurde, ist die erneute Ausfertigung erforderlich. Danach kann die Satzung gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) rückwirkend bekannt gemacht werden.

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 13 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 i.V.m. § 214 Abs.4 BauGB bekannt gemacht. Die Satzung trat mit Ablauf des Bekanntmachungszeitraumes am 30.11.2013 in Kraft. Jedermann kann die Satzung und die dazugehörige Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung ab diesem Tage während der Öffnungszeiten im Amt Neukloster-Warin, Bauamt, Hauptstraße 27, 23992 Neukloster, einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

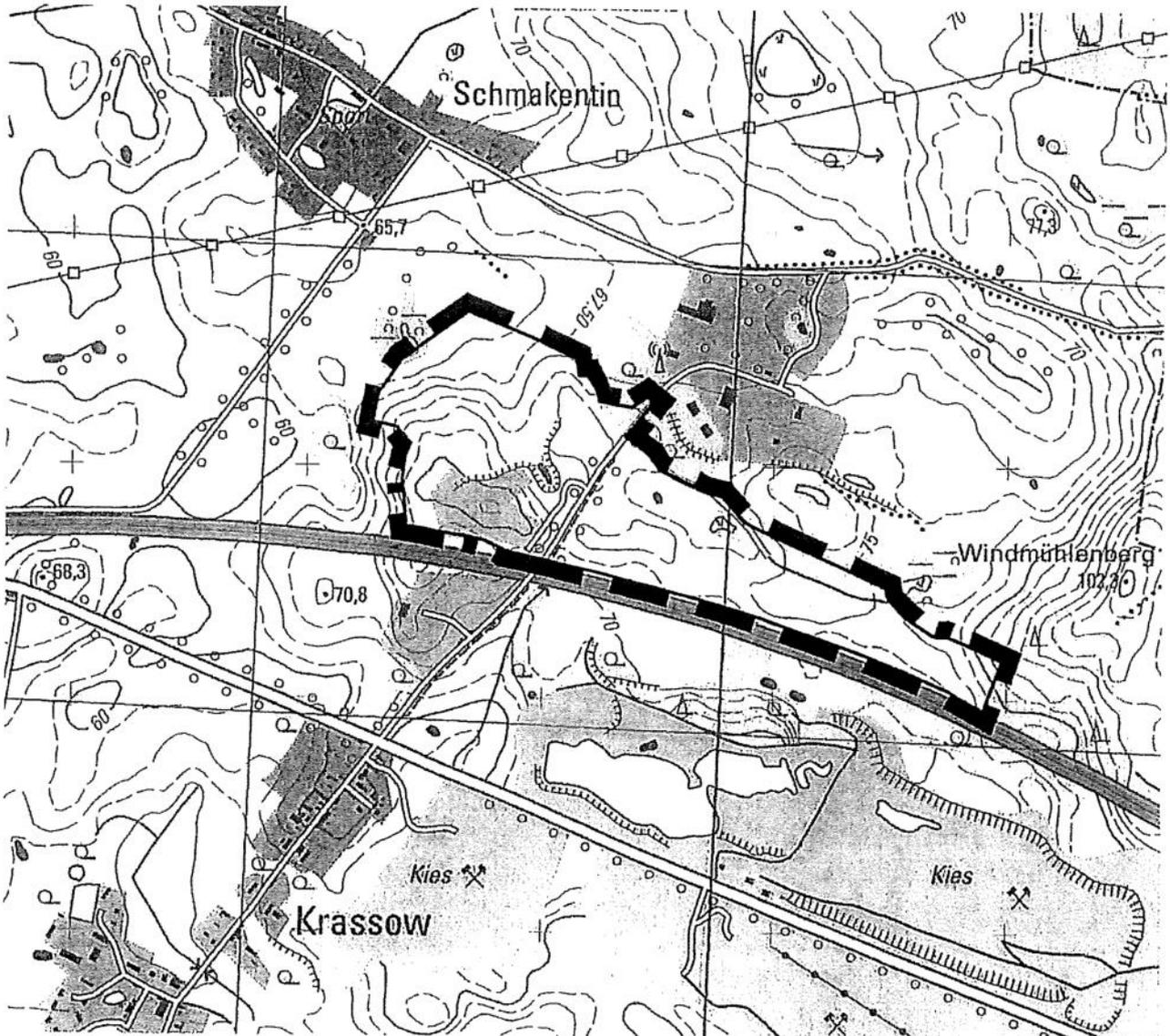
gez. Eckhardt Stelbrink
Bürgermeister



Anlage: Übersichtsplan, Geltungsbereich

Anlage:

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 „Solarpark Krassow/ Schmakentin“



Auszug aus der topographischen Karte, Landesamt für innere Verwaltung M-V, 2013

Verfahrensvermerk:

Auszuhängen am:

01.08.2022

Abzunehmen am:

16.08.2022

Ausgehängt am:

01.08.2022

Abgenommen am:

17.08.2022

